

Einheitslehrer, Einheitsbesoldung

Beitrag von „Meike.“ vom 4. August 2014 22:40

Meines Wissens können nur Disziplinarmaßnahmen (Nichterfüllung) zur Zurückstufung führen, und man kann es selbst beantragen, wenn man zB. der Aufgabe nicht gewachsen ist, "Rückernennung" heißt das dann.

Das Beamtenstatusgesetz sagt:

Zitat

(1) Beamtinnen und Beamten, die nach § 16 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtinnen und Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten. In diesem Fall dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst" („a. D.“) führen.

Ich wüsste nicht, welches "andere Amt" mit niedrigerem Grundgehalt einem Gymnasiallehrer im Gymnasium mit gymnasialer Lehrbefähigung übertragen werden kann.

Andere Rechtsquellen, die eine solche Kürzung zuließen, kenne ich nicht. Die Besoldungsgruppen sind festen Gehältern zugewiesen, um Gehälter zu kürzen, müsste man diese Besoldungsgruppen gesetzlich ändern. Individuell ist das nicht machbar.

Dass man aufgrund politischer Ideen Menschen rückwirkend das Gehalt kürzen könnte, wäre mir überhaupt neu. Hat jemand den Feudalstaat wieder eingeführt und ich hab's nicht mitbekriegt?